

B. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit diesem Beschluss werden die Änderungen aus der Änderungsvereinbarung Nr. 15 TVöD-K nachvollzogen. Durch I. und II. werden die Fälle des § 616 BGB auf weitere Lebenspartnerformen erweitert, so dass eine Gleichbehandlung gefördert wird.

Durch IV. wird die Liste der Tätigkeiten, die sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 herausheben, um die Einsatzbereiche Stroke-Unit, Intermediate-Care-Station und die Begleitenden Psychiatrischen Dienste ergänzt. Dadurch werden die schwierigen Tätigkeiten der Berufspraxis entsprechend aktualisiert, um zeitgemäße Eingruppierungen zu ermöglichen.

Durch III., V. und VI. werden die Änderungen aus der Änderungsvereinbarung Nr. 15 TVöD-K und aus der Änderungsvereinbarung Nr. 16 TVöD-B für den Fall des Tabellenwechsels für die Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR nachvollzogen.

C. Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 21. Dezember 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/68328/23/01/18 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 191 Leitlinien zum ressourcenschonenden Bauen im Bistum Limburg

1.0 Zielsetzung

Rund 40 % aller CO₂-Emissionen werden beim Bau und Betrieb von Gebäuden verursacht. Um einen wirksamen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, ist eine Optimierung von Bau- und Sanierungsmaßnahmen in ökologischer Hinsicht bei gleichzeitiger Betrachtung der Wirtschaftlichkeit das vorrangige Ziel dieser Leitlinien. Entscheidend ist dabei eine Lebenszyklus-

betrachtung, die nicht nur den Betrieb betrachtet, sondern Herstellung, Transport, Bau und Rückbau sowie Entsorgung des Gebäudes einbezieht.

Ein weiteres Ziel ist eine möglichst weitgehende Herstellung barrierefreier Gebäude im Bistum Limburg.

Diese Leitlinien sollen allen zukünftigen Baumaßnahmen zugrunde gelegt werden. Sie implizieren jedoch keine Nachrüstverpflichtung für bestehende Gebäude.

1.1. Allgemeine Grundsätze und Begriffsbestimmung

Die folgenden Leitlinien werden Grundlage aller Architekten- und Ingenieurbeauftragungen.

Die Leitlinien erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie ergänzen die gültigen Normen und Richtlinien und ersetzen nicht eine fachgerechte, projektbezogene Planung.

Ökologisches und zugleich wirtschaftliches Bauen wird insbesondere durch eine sorgfältige abgestimmte Planung erreicht, die im Team mit allen beteiligten Fachplanern entwickelt wird. Dazu werden vom Architekten/Projektleiter schon zu Beginn der Vorplanung neben dem Nutzer auch die Fachplaner herangezogen, um anhand der mit dem Nutzer zu präzisierenden Nutzungsanforderungen und örtlichen Gegebenheiten die Planungsziele einer in ökologischer und wirtschaftlicher Hinsicht optimierten Gesamtkonzeption des Gebäudes zu entwickeln, die den finanziellen Möglichkeiten des Bauherrn Rechnung tragen.

Ressourcen und damit verbundene Zielsetzungen im Gebäudebereich sind:

Fläche: Minimierung des Flächenbedarfs

Energie: Verbrauch in Nutzungsphase minimieren am Gebäude Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugen

Material: Minderung der „grauen Energie“

möglichst wenig Energieverbrauch bei der Herstellung Verwendung von Baustoffen aus nachwachsenden Rohstoffen

In die Betrachtung ist außerdem die „blau-grüne Infrastruktur“ einzubeziehen: Wasserhaushalt, Begrünung und Biodiversität.

Die Nachhaltigkeitsstrategien Suffizienz-Effizienz-Konsistenz finden Anwendung und bedeuten in diesem Zusammenhang:

Suffizienz: Vermeidung von Ressourcenbedarf

Effizienz: Weiter- und Wiederverwendung von Ressourcen, rückbaubare Bauteile

Konsistenz: Rückführung in den Stoffkreislauf, sortenreine Trennbarkeit

2.0 Allgemein

2.1 Baustoffe, die nicht verwendet werden dürfen:

- Tropische Hölzer – Ausnahme: mit FSC-Zertifikat
- Chemische Holzschutzmittel
- Fußbodenbeläge, Tapeten, Kabel aus PVC
- Baustoffe mit Formaldehyd
- Lösungsmittelhaltige Anstriche und Klebstoffe – Ausnahme: mit Umweltzeichen schadstoffarm (z. B. blauer Engel)
- Bitumenanstriche und Kleber mit Giscode BBP40-70 (da per Definition gesundheitsschädlich)
- Epoxidharzprodukte mit dem Giscode RE 4-9 (da giftige Einzelinhaltsstoffe)
- Polyurethanharzprodukte mit dem Giscode 20-80. Ausnahme: Beanspruchungsklasse B und C (ZDB-Merkblatt Verbundabdichtungen) (gesundheitsschädlich)
- DD-Lacke mit dem Giscode DD1 und DD2 (stark lösemittelhaltig)
- Phenolharz- bzw. Resol-Hartschaumplatten in Innenräumen (giftige Inhaltsstoffe)
- Polystyrol und Polyurethan bei Wärmedämmverbundsystem Fassade

2.2 Baustoffe die bevorzugt verwendet werden sollen:

- Baustoffe mit hoher Gesundheits- und Umweltverträglichkeit
- Mineralische Putze oder Silikatputze (keine Kunstharz- oder Silikonharzputze) in Verbindung mit reinen Silikatfarben (Algizide und Fungizide sind zu vermeiden)
- Recyclingmaterialien (z. B. bei Sand, Kies, Schotter, Kunststoff), sofern diese nicht schadstoffbelastet sind
- Wärmedämmsteine (Vollmauerwerk) wie z. B. Ziegel mit Mineralwoll- oder Perlitefüllung

lung

- Betonwände bei erdberührten Bauteilen
- Holzbauweise
- Mineralwolle, Hanf, Flachs, Zelluloseflocken und Holzweichfaser für Wärmedämmung

2.3 Barrierefreies Bauen:

- Behindertengerechtes WC gem. DIN 18040-1 im Erdgeschoss oder barrierefrei erreichbar
- Lichte Türbreiten > 90cm

2.4 Energieeffizientes Bauen (Leitsatz: gute Hülle - schlanke Technik):

- Sommerlichen Wärmeschutz konstruktiv lösen (nicht mittels technischer Anlagen)
- Vorrangig natürliche Belüftung des Gebäudes (über Fenster und Türen)
- Wenn Lüftungsanlagen, dann nur Mindestluftwechsel und Wärmerückgewinnung (mind. 80 %)
- Ausnahme Versammlungsstätten! Einzelraumlüfter (Inventsysteme) können eine sinnvolle und kostengünstige Alternative sein.
- Installation einer Photovoltaikanlage (Bemessung mindestens für Eigenstromverbrauch). Die notwendigen Zertifikate zur Installation bzw. Förderung sind zu beachten
- Vermeidung von Klimatechnik
- Bei Erneuerung Beleuchtung/Leuchten nur in LED-Technik. Bei Fluren, Treppenhäusern und WC sind Bewegungsmelder einzusetzen.

3.0 Besonderheiten Neubauten und Kernsanierungen Bestandsgebäude ohne Denkmalschutz

3.1 Barrierefreies Bauen:

- Gebäude muss barrierefrei zugänglich sein
- Aufzugsanlage (immer Behindertengerecht) nur wenn im Erdgeschoss nicht die überwiegende Nutzung darstellbar oder sowieso notwendig ist (z. B. Status Öffentliches Gebäude)

3.2 Energieeffizientes Bauen (Leitsatz: gute Hülle - schlanke Technik):

- Verwendung von Heizsystemen, die mit regenerativer Energie betrieben werden wie

- z. B. Wärmepumpentechnik (Geothermie oder Umweltthermie), Solarthermie, Holz, Biogas sowie sonstige Biomasse
- Flächenheizsysteme wie z. B. Fußbodenheizung, Wand bzw. Deckenheizung
- Prüfung ob einer möglichen dezentrale Warmwasserversorgung
- Mindestens extensive Dachbegrünung bei fach geeigneten Dächern
- Regenwassernutzung auf dem Grundstück

4.0 Besonderheiten bei Sanierung von Bestandsgebäuden ohne Denkmalschutz

4.1 Barrierefreies Bauen:

- Zugang zum Gebäude soll barrierefrei sein (wenn bautechnisch möglich)
- Beim Einbau einer neuen Aufzugsanlage mit neuem Schacht (immer behindertengerecht) nur wenn im Erdgeschoss nicht die überwiegende Nutzung darstellbar oder sowieso notwendig ist (z. B. Status Öffentliches Gebäude). Weiterhin ist der wirtschaftliche Aspekt zu beachten. Lichte Türbreiten > 90cm

4.2 Energieeffizientes Bauen (Leitsatz: Gute Hülle, schlanke Technik):

- Verwendung von Heizsystemen, die mit regenerativer Energie betrieben werden wie z. B. Wärmepumpentechnik (Geothermie oder Umweltthermie), Solarthermie, Holz, Biogas sowie sonstige Biomasse. Ggf. s. sind auch Hybride Heizanlagen möglich unter Beachtung der Bestandssituation.
- Flächenheizsysteme wie z.B. Fußbodenheizung, Wand bzw. Deckenheizung bei Erneuerung Fußbodenaufbau
- Innendämmung nur mit diffusionsoffenen Systemen wie z. B. Mineralschaumplatten
- Enge Abstimmung mit Bauphysiker erforderlich!
- Verpflichtende Prüfung zur Installation einer Photovoltaikanlage bei Arbeiten am Dach bzw. falls ohnehin ein Gerüst am Gebäude errichtet wird mit Begründungspflicht, falls keine PV-Anlage realisiert wird.
- Prüfung ob eine Dachbegrünung möglich ist (wenn ja diese auch umsetzen)
- Prüfung ob Regenwassernutzung auf dem Grundstück möglich ist

5.0 Besonderheiten bei Sanierungen von Bestandsgebäuden mit Denkmalschutz

Bei Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen sind die Hauptpunkte aus dem Abschnitt „Sanierung von Bestandsgebäuden ohne Denkmalschutz“ zu verwenden, wenn denkmalpflegerisch nichts entgegensteht.

Nr. 192 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 25. Februar 2024

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. bis 27. Februar 1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27. April 1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt.

Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (25. Februar 2024) statt.

Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort-Gottes-Feiern, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden.

Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminar Teilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis der Zählung kann gleich nach dem Zählsonntag über den „Zusatzbogen Gottesdtn“ im e-mip-System eingegeben werden. Das Ergebnis wird dann automatisch in den Erhebungsbogen im nächsten Jahr übernommen.

Nr. 193 Totenmeldung

Am 3. Januar 2024 verstarb Herr Diakon i. R. Günther Zimmermann im Alter von 95 Jahren in Höhr-Grenzhausen.

Günther Zimmermann wurde am 20. Juni 1928 in Niederlahnstein geboren. Dort besuchte er von 1934 bis 1942 die Volksschule und absolvierte eine Ausbildung zum Industriekaufmann. Im Anschluss daran war er als Bilanzbuchhalter in verschiedenen Betrieben tätig.

Am 4. November 1973 wurde er nach der theologischen Grundausbildung und der pastoralen Vorbereitung auf den Dienst von Bischof Dr. Wilhelm Kempf im